Stadt Erbach, Stadtteil Günterfürst

B-Plan „In der Müllert“, Feuerwehrgelände

Flurstücke 38, 40 und 51, Flur 4 Gemarkung Günterfürst

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber	Magistrat der Kreisstadt Erbach Neckarstraße 3 64711 Erbach
Projektnummer	21624
Datum	07.09.2026
Bearbeiter	M.Schlumprecht, M. Sc.

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4

2 Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren 5

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 6

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 6

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 8

3 Methodik 8

4 Ergebnisse 9

4.1 Lebensraumstrukturen 9

4.2 Europäische Vogelarten 13

4.3 Säugetiere 17

4.4 Reptilien 18

4.5 Amphibien 18

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung 20

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) 20

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung 20

5.3 Ausnahme von den Verboten 21

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung 22

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 23

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 23

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 26

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten 27

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 27

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten 27

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 29

7.3.1 Säugetiere 30

7.3.2 Reptilien 30

7.3.3 Amphibien 30

7.3.4 Libellen 31

7.3.5 Käfer 31

7.3.6 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken 31

7.3.7 Tagfalter und Nachtfalter 31

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 32

8.1 Keine zumutbare Alternative 32

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes....32
8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....32
8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie....32
8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie....32
9 Fazit....33
10 Prüfprotokolle....34

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „In der Müllert“ beabsichtigt die Gemeinde Erbach im südhessischen Odenwaldkreis die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes, sowie die Entwicklung eines Wohngebiets.

Da im Zuge des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, ist die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) notwendig. Nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde beschlossen, dass die Bearbeitung des AFB auf Basis einer Potentialabschätzung ausreicht. Infolgedessen wurden zwei Begehungen des Untersuchungsraums durchgeführt, jeweils am 14.04.2026 und 22.05.2026. Dabei wurden Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) bzw. Hinweise auf ein Vorkommen dieser sowie deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten untersucht. Im weiteren Vorgehen werden zusätzlich potenziell im Untersuchungsraum vorkommende, streng geschützte Arten, durch eine „Worst-Case-Betrachtung“ berücksichtigt.

In der darauffolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 5 ff.) wird ermittelt, ob artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (FFH-Arten Anhang IV und europäische Vogelarten) zutreffen und diese im Detail dargestellt. Weiterhin werden Maßnahmen erläutert, deren Umsetzung das Vermeiden dieser Verbotstatbestände erzielt. Zusätzlich werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten im Falle einer Betroffenheit streng geschützter Arten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft.



Abb. 1: Lage des Vorhabens (rot) (Quelle: Luftbild: ESRI)

2 Vorhabenbeschreibung und Ableitung von Wirkfaktoren

Auf dem Flurstück 51, Flur 4 der Gemarkung Günterfürst soll ein neues Feuerwehrgelände entstehen. Im Zuge dessen soll ein Teil des Gehölzbestands im Norden des Flurstücks gerodet und die Fläche des Feuerwehrgeländes versiegelt werden (Abb. 2). Auf dem östlich angrenzenden Flurstück 38 ist die Entwicklung von Baugrundstücken für Wohngebäude vorgesehen. Im Zuge dessen soll das Gehölz im Norden der Fläche entfernt werden. Einzelne Bäume bleiben erhalten, so zum Beispiel die an die Straße angrenzenden Alleebäume zwischen den genannten Flurstücken sowie ein Baum im Osten des Flurstücks 38. Auf dem entstehenden Feuerwehrgelände ist die Anpflanzung sechs neuer Bäume vorgesehen, im Osten von Flurstück 38 ist die Entwicklung einer geschlossenen Laubstrauchhecke geplant. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche auf Flurstück 40 im Süden des Planungsraums wird als Ausgleichsfläche für die geplanten Vorhaben eingesetzt. Die angrenzenden Straßen („Haisterbacher Straße“ und „In der Müllert“) und die zugehörigen Parkplätze werden im Zuge des Bauvorhabens möglicherweise verbreitert.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen streng und europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzuzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

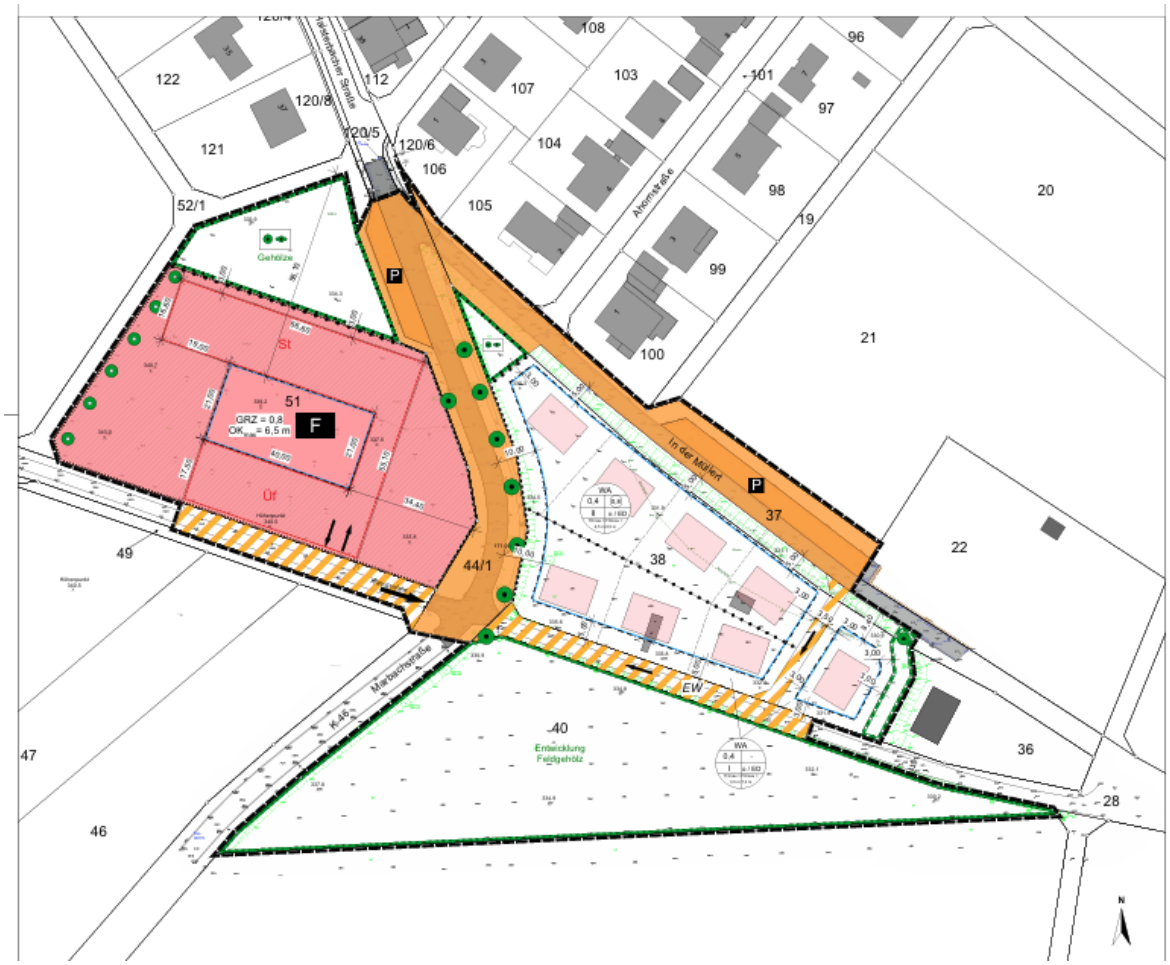


Abb. 2 Entwicklungsplan (Quelle: Planungsgruppe Prof. Dr. V. Seifert)

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Bauzeitlich hervorgerufene visuelle und akustische Reize sowie Erschütterungen sind zeitlich begrenzt und zum Teil zeitlich beschränkt, sodass störungsintensive Eingriffe wie die Rodung von Gehölzen außerhalb der Aktivitätszeit von Eidechsen/ Brutperiode von Vögeln und Wochenstubenzeit von Fledermäusen stattfinden. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass das zu erwartende Artenspektrum am Siedlungsrand angepasste und kulturfolgende Arten umfasst, welche eine allgemein geringe Störungsempfindlichkeit haben.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Als anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Flächenbeanspruchung und der damit einhergehende Verlust von Lebensraum zu nennen.

Die Entfernung von Gehölzen im Untersuchungsraum geht mit dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und möglichen Quartierstrukturen von Fledermäusen einher. Durch die Entfernung einer „Holzhütte“ auf der östlichen Fläche des Geltungsbereichs werden Brutstätten nischenbrütender Vogelarten und potenzielle Spaltenquartiere von Fledermäusen verloren gehen.

Durch die Flächenbeanspruchung von Grünland sowie einer Weide entfällt die Funktion dieser Flächen als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten.

Mit der Rodung von Gehölzen und zugehörigen Saumstrukturen, sowie der Entnahme weiterer Habitatelemente wie Totholzhaufen, gehen neben geeigneten Habitatstrukturen für Brutvögel auch wertgebende Versteckelemente und damit Lebensraumstrukturen für potenziell vorkommende Reptilienarten dauerhaft verloren.

Barrierewirkung und Zerschneidung

Durch den Bau des Feuerwehrgeländes und den Wohnhäusern ist mit keiner zusätzlichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung zu rechnen, da die betroffenen Flurstücke direkt an bereits bestehenden Siedlungsraum angrenzen.

Meideverhalten

Bei einem Vorhaben, welches mit Gehölzrodung, Versiegelung und Bebauung größerer Flächen einhergeht, ist ein Meideverhalten durch Tiergruppen aufgrund der deutlichen strukturellen Veränderungen nicht auszuschließen. Allerdings ist davon auszugehen, dass dieses Meideverhalten insbesondere im Bereich der Wohngebäude kein dauerhafter Zustand ist. Das Arteninventar in Siedlungsnähe ist an anthropogene Strukturen gewöhnt und kann Gärten und Häuser teilweise auch als Lebensraum nutzen. Zudem ist im Zuge der weiteren Entwicklung der Wohngebäude und der angrenzenden Freiflächen das Anpflanzen von Heckenstrukturen und Einzelbäumen vorgesehen, wodurch der Verlust der bisherigen Strukturen teilweise wieder ausgeglichen wird.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Akustische Reize

Durch den Einsatz von Feuerwehrsirenen kann voraussichtlich mit akustischen Störungen gerechnet werden. Im Fall der Feuerwehrsirenen handelt es sich um keine kontinuierliche Schallbelastung, sondern um eine sporadisch wiederkehrende. Auf akustische Signale empfindlich reagierend sind insbesondere Tiergruppen, bei denen Lautäußerung und -wahrnehmung wichtige Funktionen in Bezug auf Fortpflanzung und Nahrungserwerb darstellen. In diesem Zusammenhang sind vor allem Vögel, bei denen die akustische Kommunikation bei z.B. Partnerfindung und Gefahrenwahrnehmung eine wichtige Rolle spielt, aber auch Fledermäuse zu nennen, welche sich durch Echoortung orientieren. Bei sporadischen Schall-Belastungen, wie im Fall der Feuerwehrsirenen, ist nicht damit zu rechnen, dass Vögel und Fledermäuse in der Ausübung dieser Funktionen erheblich eingeschränkt werden.

Beleuchtung

Die zu errichtenden Gebäude und die angrenzenden Flächen werden zukünftig mit künstlichen Beleuchtungseinheiten ausgestattet. Eine erhebliche Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten durch die zusätzliche Beleuchtung ist jedoch nicht zu erwarten. Die betreffenden Bereiche schließen unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand an und sind bereits durch anthropogene Störeinflüsse vorbelastet. Zudem wird das Gebiet von einer Straße durchquert, sodass insbesondere in den Nachtstunden bereits regelmäßig mit Lichtimmissionen durch den Straßenverkehr, insbesondere durch Fahrzeugscheinwerfer, zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist die zusätzliche Beleuchtung im Kontext der bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich einzustufen. Auswirkungen auf die Lebensraumqualität europäischer Vogelarten und Fledermäuse sind unter diesem Gesichtspunkt im Wirkraum nicht zu erwarten.

3 Methodik

Der Untersuchungsraum wurde am 14.04.2026 und am 22.05.2026 begangen. Hierbei fand eine Untersuchung auf das Vorhandensein von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten (Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten) statt. Die während der Begehungen angetroffenen Vogelarten wurden dokumentiert. Da auf eine vollständige Kartierung in Absprache mit der UNB verzichtet wurde, wird das Arteninventar im Vorhabenbereichs anhand der Analyse vorkommender Lebensraumstrukturen abgeschätzt.

4 Ergebnisse

4.1 Lebensraumstrukturen

Der Untersuchungsraum befindet sich am südlichen Ortsausgang des Stadtteils Günterfürst der Stadt Erbach im südhessischen Odenwaldkreis. Er umfasst Flurstück 38 im Osten, welches bisher größtenteils als Pferdekoppel genutzt wird, sowie Flurstück 51 welches überwiegend als Intensivgrünland bewirtschaftet wird. Die beiden Flurstücke werden durch die „Haisterbacher Straße“ getrennt. Auf beiden Flächen gibt es jeweils einen größeren zusammenhängenden Gehölzbestand. Die Umgebung des Geltungsbereichs ist Richtung Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland sowie eine weitere Pferdekoppel geprägt. Richtung Süden grenzen Wirtschaftswege die beiden Flurstücke ein, südlich von Flurstück 38 befindet sich die Ausgleichsfläche für das Vorhaben. Im Norden und Nordosten des Flurstücks 38 schließen sich, durch die Straße „In der Müllert“ räumlich abgegrenzt, Wohngrundstücke, ein Friedhof mit Friedhofsgebäude und ein Parkplatz an. An den Parkplatz grenzt ein Gehölzbestand an, dahinter liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Es folgt eine detaillierte Betrachtung der Lebensraumstrukturen auf dem geplanten Feuerwehrgelände und Wohngebiet, sowie dem direkten Umfeld.

Flurstück 38 - Östliche Fläche

Das Flurstück 38 im Osten des Geltungsbereichs wird größtenteils als Pferdekoppel genutzt, diese beherbergt einen Pferde-Unterstand, der jedoch keine geeigneten Strukturen für Vögel oder Fledermausarten hergibt (Abb.3 u. 4).

Richtung Norden schließt sich an die Pferdekoppel ein dichter Bestand aus Hecken, Büschen und Bäumen an (Abb. 5 u. 6). Dieser bietet gehölzbrütenden und potenziell höhlenbrütenden Vogelarten geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Mindestens einer der Bäume bietet unter abplatzender Rinde Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (Abb. 10), weitere Habitatbäume konnten im belaubten Zustand nicht ausgemacht werden.

Zwischen Gehölz und Pferdekoppel steht eine zerfallene „Holzhütte“, in deren Gebälk ein verlassenes Nest festgestellt wurde und die somit als Brutstätte nischenbrütender Arten infrage kommt (Abb. 7, 8 u. 9). Vereinzelte Spalten im Holz könnten von Fledermäusen als Tages- bzw. Sommerquartier genutzt werden. Im Gebäude ist Bauschutt gelagert.

An der östlichen Grenze des Flurstücks stehen Baumstümpfe gefällter Bäume, deren Holz daneben in sonnenexponierter Position aufgehäuft ist (Abb. 11). Diese Strukturen stellen geeignete Sonnen- bzw. Versteckplätze für Reptilien dar.

An der zwischen Flurstück 38 und Flurstück 51 gelegenen „Haisterbacher Straße“ stehen Alleebäume (s. Abb. 13 u. 14). Die Bäume weisen ein geringes Alter sowie fehlende Habitatstrukturen auf, wodurch die Gehölze daher nicht als mögliche Habitatbäume in Betracht zu ziehen sind.

Parkplatz „In der Müllert“

Der Parkplatz nördlich des geplanten Wohngebiets bietet keine geeigneten Strukturen für faunistische Arten (Abb.12). Die nördlich angrenzenden Gehölze sind für europäische Vogelarten als Brut- und Raststätten attraktiv. In diese Gehölze soll während des Bauvorhabens nicht eingegriffen werden.

Die anschließenden Fotos zeigen die beschriebenen Strukturen auf Flurstück 38:



Abb. 3 Blick auf die Pferdekoppel auf Flurstück 38 Richtung Friedhofsgebäude (Osten)



Abb. 4 Blick auf die Pferdekoppel Richtung Nordwesten, mit Unterstand und angrenzendem Gehölzbestand



Abb. 5 Gehölzbestand auf Flurstück 38



Abb. 6 Blick auf den Gehölzbestand von Norden



Abb. 7 Holzhütte am Rand der Pferdekoppel



Abb. 8 Innenansicht der Holzhütte



Abb. 9 Altes Vogelnest im Inneren der Hütte



Abb. 10 Baum mit abplatzender Rinde im Gehölz auf der östlichen Fläche des Vorhabens



Abb. 11 Östliche Begrenzung von Flurstück 38: Lagerung von Rodungsgut, verbliebene Wurzelstubben



Abb. 12 Blick auf Parkplatz nach Westen, links: Flurstück 38

Flurstück 51 - Westliche Fläche

Das Flurstück 51 im westlichen Teil des Geltungsbereichs wird zum Großteil als Intensivgrünland bewirtschaftet (Abb. 13), auf der so genutzten Fläche ist nicht mit planungsrelevanten

Arten zu rechnen. Auf der gegenüberliegenden Seite der südlich angrenzenden Straße erstreckt sich eine Allee von Obstbäumen (Abb. 12), diese können potenzielle Fortpflanzungs- und Raststätten für europäische Vogelarten bieten.

Im Norden der Fläche befindet sich ein Gehölzbestand mit einigen hohen Laub- und vereinzelten Nadelbäumen (Abb.15 - 17). Auch niedrigwüchsige Bäume sowie Sträucher bieten europäischen Vogelarten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Es ist damit zu rechnen, dass in den Bäumen potenzielle Höhlen- und Spaltenquartiere für Fledermausarten aber auch höhlenbrütende Vogelarten vorhanden sind. Frei brütende Vogelarten nutzen sowohl Gebüsche als auch Bäume im Bestand als mögliche Neststandorte. Der Gehölzbestand ist durch eine Lichtung mit ruderalem Charakter aufgelockert (Abb. 17). Dort bieten gelagertes Altholz, eine Offenbodenstelle sowie aufgelagerte Steine und Ziegel mögliche Fortpflanzungs- bzw. Versteckmöglichkeiten für potenziell vorkommende Reptilienarten (Abb.18 - 20). Den Übergang zur Wiese prägt krautige Saumvegetation, die ebenfalls ein wichtiges Habitatelement für Reptilien darstellt.

Im Folgenden sind Fotos des Flurstück 51 aufgeführt:



Abb. 13 Blick auf Wirtschaftswiese und „Haisterbacher Straße“



Abb. 14 An Flurstück 51 südlich angrenzende Obstallee



Abb. 15 Gehölzbestand nördlich des geplanten Feuerwehrgeländes



Abb. 16 Blick auf Gehölzbestand mit angrenzendem Parkplatz von Osten


Abb. 17 Lichtung im Gehölzbestand


Abb. 18 Gelagertes Altholz am Rand des Gehölzbestands


Abb. 19 Sandige Bodenstellen an der Lichtung im Gehölzbestand


Abb. 20 Stein- und Ziegelhaufen

4.2 Europäische Vogelarten

In den Gehölzbeständen im Untersuchungsraum ist vor allem mit Vogelarten zu rechnen, die in Freinestern in Bäumen und Gebüschen brüten. Bei den Begehungen wurden Nester von Amsel und Elster im Gehölz nördlich des geplanten Feuerwehrgebäudes entdeckt, viele ubiquitäre Arten der **Gilde der Gehölzbrüter** wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Die **Elster** hat einen ungünstigen Erhaltungszustand in Hessen und nutzt bestehende Nester wieder. Weitere nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Vogelarten dieser Gilde mit ungünstigem Erhaltungsstand sind **Goldammer, Bluthänfling**, **Stieglitz, Grünfink, Girlitz**, **Heckenbraunelle** und **Kernbeißer**.

Der **Stieglitz** wurde im Gehölz nördlich des Feuerwehrgeländes mit revierabgrenzendem Verhalten aufgenommen. Sein Brutstandort ist in den abzuholzenden Bereichen zu verorten, somit werden im Zuge des Vorhabens Fortpflanzungsstätten des Stieglitzes zerstört. Der Stieglitz bevorzugt im Sommer große Gärten, Obstplantagen und offene baumreiche Landschaften. Im Winter trifft man die Art häufig an Wegesrändern und auf Brachflächen mit einem hohen Distel- und oder Klettenanteil an. Insgesamt ist die Art sehr häufig in Bereichen von Siedlungen und an Ortsrändern anzutreffen. Als typischer Freibrüter baut der Stieglitz sein Nest in der Regel auf die äußersten Zweige von Laubbäumen oder auch in hohe Büsche.

Die **Goldammer** zeigte sich im östlichen Gehölzbestand auf Flurstück 38 mit revierabgrenzendem Verhalten. Auch sie ist damit durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Raststätten betroffen. Die Goldammer bewohnt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch bzw. Baumvegetation. Das Nest wird am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Gebüschen (< 1 m) angelegt.

Der Neststandort der **Elster** verortet sich im Gehölz am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches. Das Nest befindet sich in einem Baum, der unmittelbar an die geplante Gehölzentnahme angrenzt, sodass nicht auszuschließen ist, dass der Neststandort verloren geht. Als kulturfolgende Art bewohnt sie meist Siedlungsbereiche, beispielsweise Gärten, Hinterhöfe oder Parks an. Von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch als Neststandorte.

Der **Bluthänfling** lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken und vereinzelt auch Einzelbäumen. Siedlungen mit ausreichend Strukturvielfalt an Hecken und Sträuchern werden regelmäßig als Habitat angenommen. Als Freibrüter baut er sein Nest bevorzugt in dichte Hecken und Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen. Im Untersuchungsraum wurde der Bluthänfling im Gehölz am Friedhof, nördlich der Straße und des Parkplatzes „In der Müllert“ beobachtet, welches nicht direkt vom Vorhaben durch Abholzung betroffen ist. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass auch die nahen Gehölze im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens als Brutstandort vom Bluthänfling genutzt werden und somit auch hier eine Betroffenheit vorliegt.

Der **Grünfink** brütet gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Nahrungssuche trifft man ihn auf Feldern, Äckern und in Gärten. Im Untersuchungsraum wurde der Grünfink im Überflug aufgenommen, die Gehölze auf beiden betroffenen Flurstücken könnten für ihn potenziell als Fortpflanzungs- und Raststätte von Bedeutung sein. Somit ist anzunehmen, dass auch er durch den Verlust von Lebensraumstrukturen betroffen ist.

Der **Girlitz** wird im Untersuchungsraum als potenziell vorkommend angenommen. Er siedelt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie in Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Er kommt vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, im Bereich von Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks oder Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden. Als Freibrüter legt er sein Nest in Sträuchern, Bäumen und in Rankenpflanzen an mit Sichtschutz zwischen 1 - 10 m Höhe an. Somit wäre sein Brutstandort auch hier im direkten Eingriffsbereich in den Bäumen der Gehölzbestände zu vermuten, insofern ist auch beim Girlitz von einem Verlust von Lebensraumstrukturen auszugehen.

Der **Kernbeißer** kommt vorwiegend in Laubwäldern vor, aber findet sich auch in Parkanlagen oder strukturreichen Gartensiedlungen mit hohen Laubbäumen. Er hält sich vorwiegend in den Baumkronen auf, wo er in Freinestern brütet. Im Vorhabenbereich könnte ihm beispielsweise der Gehölzbestand auf der westlichen Fläche des Vorhabens mit teils hohen Laubbäumen als Brut- und Raststätte dienen.

Auf Basis der Potenzialabschätzung wird davon ausgegangen, dass die **Heckenbraunelle** im Geltungsbereich vorkommt. Der Lebensraum der freibrütenden Heckenbraunelle ist an Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs gebunden. Auch unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, gebüschreiche Gärten und Parkanlagen im Siedlungsbereich werden besiedelt. Das Nest wird in geringer Höhe (< 2 m) in dichtem Gebüsch oder Reisighaufen errichtet. Im Zuge der Bautätigkeiten werden die Gehölze mit Gebüschen auf der westlichen und östlichen Fläche im Geltungsbereich gerodet, wodurch potenziell Lebensraum für die Heckenbraunelle verloren geht.

Die Bäume in den Gehölzbeständen liefern potenzielle Strukturen für **höhlenbrütende Vögel**. Neben ubiquitären Arten wie dem Buntspecht, kann auch das Vorkommen des in Deutschland gefährdeten **Stars** nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Specht-Arten wie der streng geschützte **Grünspecht** sind im Untersuchungsraum nicht als Brutvögel zu erwarten, da kein nennenswerter Altholzbestand vorhanden ist, der eine Grundvoraussetzung für das Vorkommen dieser Arten darstellt. Die Gehölze im Bereich der geplanten Rodung sind junge Bäume. Man kann davon ausgehen, dass der Grünspecht die offenen Grünflächen im Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzt.

Grundvoraussetzungen für eine Besiedlung durch den **Star** sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in max. 500 m Entfernung. Ursprünglich besiedelte der Star Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heutzutage findet man ihn in vielen Gebieten, die vom Menschen wirtschaftlich genutzt werden. Ein potenzielles Vorkommen des Stars ist im Baumbestand der Flächen anzunehmen.

Mit **bodenbrütenden** Vögeln ist auf der Wirtschaftswiese und der Pferdeweide nicht zu rechnen. Der bei der Begehung nachgewiesene Wiesenpieper wurde als Überfliegend und aufgrund des Zeitpunkts der Sichtung als Durchzügler gewertet. Im Bereich der Gehölze können bodenbrütende Arten wie **Zaunkönig**, **Rotkehlchen** oder **Goldammer** den krautreichen Unterwuchs als Fortpflanzungsstätte nutzen.

Für die **Gilde der Nischenbrüter** steht lediglich die baufällige „Holzhütte“ am Rande der Pferdekoppel als potenzielle Brutstätte zur Verfügung. Im Gebälk der Hütte wurde bei der Begehung im April 2026 ein ehemaliges Nest erfasst (Abbildung 7). Eine Nutzung liegt aufgrund des Zustands des Nests vermutlich längere Zeit zurück, dennoch ist davon auszugehen, dass mit dem Rückbau der Hütte der Verlust von Fortpflanzungsstätten für nischenbrütende Vogelarten einhergeht. Es kann davon ausgegangen werden, dass davon ubiquitäre Vogelarten wie Hausrotschwanz, Haussperling oder Bachstelze betroffen sind.

Hinweise auf Nester von **Mehl**- oder **Rauchschwalbe** wurden nicht gefunden. Die nachgewiesenen Rauchschwalben im Umkreis des Untersuchungsgebiets nutzen die betroffenen Flächen als Nahrungshabitat und brüten mit hoher Wahrscheinlichkeit im nahe liegenden Siedlungsraum.

Weitere planungsrelevante Vogelarten, die den Untersuchungsraum bzw. die unmittelbare Umgebung als Nahrungsgäste aufsuchen, sind **Rotmilan**, **Schwarzmilan** und **Mäusebussard**. Eine Brutstätte in unmittelbarer Siedlungsnähe ist unwahrscheinlich, bei der Begehung wurden keine Horste entdeckt. Auch für den **Turmfalken** stellt der Untersuchungsraum ein mögliches Nahrungshabitat dar. Dass dieser im Gehölzbestand brüten könnte, ist aufgrund fehlender Hinweise bei den Begehungen auszuschließen.

Von einem potenziellen Vorkommen des **Steinkauzes** im Untersuchungsraum wird ebenfalls nicht ausgegangen. Er beansprucht als Kulturfolger mehr oder weniger offene, reich strukturierte Wiesen- und Weidelandschaften mit ganzjährig kurzrasigen Jagdgebieten. Der Lebensraum sollte zudem ein ausreichendes Angebot an Höhlen und Rufwarten in Form von Kopfweiden, Hecken, Obstbäumen und speziellen Nistkästen aufweisen. Insgesamt sind die im Untersuchungsraum aufgenommenen Obstgehölze überwiegend eher junge Bäume, die kein Angebot an Höhlen bieten, die für den Steinkauz geeignet wären.

Nachfolgend sind die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, sowie die bei den Begehungen **nachgewiesenen** Arten aufgeführt (Tabelle 1).

Tabelle 1: Im Untersuchungsraum **nachgewiesene** (fettgedruckt) bzw. potenziell vorkommende Vogelarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde	Schutzstatus	Rote Liste	
					D	H
Amsel	*Turdus merula*	BV	G	b	*	*
Bachstelze	*Motacilla alba*	NG	N	b	*	*
Blaumeise	*Parus caeruleus*	BV	H/N	b	*	*
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	BV	G	b	3	3
Buchfink	*Fringilla coelebs*	BV	G	b	*	*
Buntspecht	*Dendrocopos major*	BV	H	b	*	*
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	BV	G	b	*	*
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	BV	G	b	*	*
Elster	*Pica pica*	BV	G	b	*	*
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	BV	H/N	b	*	*
Girlitz	*Serinus serinus*	BV	G	b	*	*
Goldammer	*Emberiza citrinella*	BV	B/G	b	*	V
Grünfink	*Chloris chloris*	BV	G	b	*	*
Grünspecht	*Picus viridis*	NG	H	s	*	*
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	BV	H/N	b	*	*
Haussperling	*Passer domesticus*	BV	H/N	b	*	*
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	BV	G	b	*	*
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	BV	G	b	*	*
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	BV	G	b	*	*
Kleiber	*Sitta europaea*	BV	H	b	*	*
Kohlmeise	*Parus major*	BV	H	b	*	*
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG	G	s	*	*
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	BV	G	b	*	*
Neuntöter	*Lanius collurio*	BV	G	s	*	*
Rabenkrähe	*Corvus corone*	BV	G	b	*	*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG	H/N	s	V	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	BV	G	b	*	*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	BV	B/G	b	*	*
Rotmilan	*Milvus milvus*	NG	G	s	*	V
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	BV	G	b	*	*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	NG	G	s	*	*
Singdrossel	*Turdus philomelos*	BV	G	b	*	*
Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapilla*	BV	G	b	*	*
Star	*Sturnus vulgaris*	BV	H/N	b	3	V
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	BV	G	b	*	3
Sumpfmeise	*Poecile palustris*	BV	H	b	*	*

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Status	Gilde	Schutzstatus	Rote Liste	
					D	H
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	NG	N/G	s	*	*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	NG	B	b	2	1
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	BV	B/G	b	*	*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	BV	B/G	b	*	*

Legende:

Rote Liste:
D: Deutschland (2020)
H: Rote Liste Hessen (2023)
0: ausgestorben, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, R: Geographische Restriktion
oder extrem selten (rare V: Vorwarnliste, *: ungefährdet, nb: nicht bewertet)

Schutzstatus:
b: besonders geschützt
s: streng geschützt nach BNatSchG

Erhaltungszustand (2023)	
	Günstig
	ungünstig bis unzureichend
	unzureichend bis schlecht
	keine Daten/Gef.flüchtling

Gilde	
B	Bodenbrüter
G	Gehölzbrüter
H	Höhlenbrüter
N	Nischenbrüter

4.3 Säugetiere

Haselmaus

Die Gehölzbestände im Bereich des Untersuchungsraums sind umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen, sowie Siedlungsbereich. Größere, zusammenhängende Gehölzbestände, die einen potenziellen Lebensraum für die Haselmaus darstellen, sind jeweils mindestens 280 m entfernt. Daher ist das Vorkommen der Art trotz passender Strukturen wie z.B. fruchttragender Hecken unwahrscheinlich. Ein Einwandern in den Untersuchungsraum ist aufgrund der räumlichen Isolation unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Fledermäuse benötigen zum Schutz vor Beutegreifern, zum Überwintern, zum Schlafen und zum Paaren geschützte Quartiere. Dabei bevorzugen sie geräumige Baumhöhlen, Dachstühle oder schmale Spalten hinter Verkleidungen, in Felswänden oder Mauern.

Als Quartiere für Fledermäuse kommen im Untersuchungsgebiet potenziell Bäume mit einem Angebot an Höhlen und Spalten infrage, allerdings sind die Gehölze im Untersuchungsraum junge Baumbestände, die meist wenig Quartierstrukturen aufweisen. Dementsprechend wurden bei den Begehungen lediglich ein Baum mit abplatzender Rinde auf der östlichen Fläche gesichtet, welche möglicherweise ein Spaltenquartier für Fledermäuse darstellen könnte. Das Vorhandensein weiterer Quartierbäume ist dennoch nicht auszuschließen, da die Bäume zum Zeitpunkt der Begehungen voll belaubt waren und eine Erfassung von Habitatstrukturen erschwert war.

In der baufälligen „Holzhütte“ auf Flurstück 38 könnten potenziell Spalten durch Fledermäuse genutzt werden, allerdings gab es darauf keine direkten Hinweise wie etwa Kot und oder Fraßspuren.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potenziell anzunehmende Säugetierarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RL D	RL H	St.	§
Fledermausarten	*Chiroptera*			s	IV/II

D: Rote Liste Deutschland (2020)
H: Rote Liste Hessen (2023)

§: Rechtsgrundlage
IV: Anhang IV FFH-RL **B:** Bundesartenschutzverordnung (2005)

Erhaltungszustand (2019):	
	günstig
	ungünstig bis unzureichend
	unzureichend bis schlecht

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		RL D	RL H	St.	§

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste *: ungefährdet, G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes

St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt

keine Daten/Gef.flüchtling

4.4 Reptilien

Bei den Begehungen des Untersuchungsraums konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Trotzdem ist nicht auszuschließen, dass planungsrelevante Reptilienarten im Gebiet vorkommen. An den Gehölz- und Grundstücksrändern bieten Saumvegetation, verschiedene Stellen mit gelagertem Totholz und Steinen sowie offene Bodenstellen mit sandigem Substrat ein Mosaik an kleinräumigen Strukturen, die das Habitat der Zauneidechse und der Schlingnatter charakterisieren.

Die **Zauneidechse** bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume zusammengesetzt aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.

Die **Schlingnatter** bevorzugt eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke. Sekundär nutzt die Schlingnatter vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu.

Somit muss mit einem Vorkommen der genannten Arten gerechnet werden.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum potenziell anzunehmende Reptilienarten

Spezies	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Artenschutz	
		D	H	St.	§
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	3	3	s	IV
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	*	s	IV

D: Rote Liste Deutschland (2020)
H: Rote Liste Hessen (2010)
0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste *: ungefährdet

§: Rechtsgrundlage
IV: Anhang IV FFH-RL **B:** Bundesartenschutzverordnung (2005)
St.: Schutzstatus b: besonders geschützt; s: streng geschützt

Erhaltungszustand (2019):
günstig
ungünstig bis unzureichend
unzureichend bis schlecht
keine Daten/Gef.flüchtling

4.5 Amphibien

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer oder sonstigen geeigneten Habitatstrukturen, die als Fortpflanzungsstätten für Amphibien dienen können. Aufgrund der randlichen Lage des Untersuchungsraums zur Siedlungsstruktur, seiner weitgehend isolierten Lage sowie der umgebenden intensiv genutzten Agrarlandschaft ist zudem nicht von einer

relevanten Funktion des Untersuchungsraums als Wander- oder Vernetzungskorridor für planungsrelevante Amphibienarten auszugehen.

5 Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind § 44 BNatSchG festgesetzt. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

5.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die übereinstimmenden Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4 *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

„a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

„a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,

e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

5.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung; § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln.

Aus § 44 folgt, dass die Artenschutzprüfung nur hinsichtlich der Tier- und Pflanzenarten durchzuführen ist, die in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind oder dem Kreis der europäischen Vogelarten angehören. Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Zugleich wird unter oben genannter Bedingung von den Bindungen an das Individuen bezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG befreit, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt kein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen vor, wenn dies, unter Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum Zwecke des Ausgleichs oder der Umsiedlung betreffender Arten geschieht. Umsiedlungs- und Ausgleichsmaßnahmen kommen den geschützten Arten zugute und können demnach nicht als „absichtliche“ Handlung im Sinne eines Verbotstatbestandes gesehen werden.

5.3 Ausnahme von den Verboten

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte vollumfänglich durch den § 45 geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 (3) der FFH-Richtlinie nicht entgegensteht,
- Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegensteht.

Somit sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten die Nachweise zu erbringen, dass die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie bzw. des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie nicht zutreffen.

5.4 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) bzw. der planungsrelevanten Arten für den Standort des Planungsvorhabens

1. Beschreibung des Vorkommens und der Betroffenheit
2. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen auf geschützte Arten
3. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zur allgemeinen Bauausführung:

- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Die auf den Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sind zu beachten.

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

V1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ), Schwerpunkt Naturschutz

Für die Baumaßnahme ist eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ), Fachgebiet Naturschutz einzusetzen. Die UBÜ begleitet und kontrolliert die fachgerechte Umsetzung der im AFB genannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Sie prüft, ob die Maßnahmen gemäß dem erstellten Ablaufschema umgesetzt wurden

V2 - Zeitliche Einschränkung der Rückbau-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Rückbauarbeiten der Holzhütte sind aufgrund eines potenziellen Vorkommens von Fledermäusen (Tagesquartier; Nutzung zwischen Anfang April und Ende Oktober) sowie einer potenziellen Brut europäischer Vogelarten (Anfang März bis Ende September) außerhalb der Brutzeit zwischen dem **01. November und 28. Februar** durchzuführen.

Rodungen und Rückschnitte für die Reduktion der Gehölzbestände sind außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen dem **01. Oktober und 28. Februar** durchzuführen.

Die Rodung erfolgt zum Schutz von Reptilien zweistufig:

1. Zwischen Oktober und Februar werden die Gehölze händisch bzw. ohne schwere Maschinen (alternativ vom Weg aus ohne Befahrung der betroffenen Fläche) auf den Stock gesetzt (die Wurzelstubben verbleiben vorerst im Boden)

2. Das Ziehen der Wurzeln erfolgt während der Aktivitätsphase der Reptilien erst frühestens ab Ende März nach Freigabe durch die UBÜ.

Bei den Rodungsarbeiten anfallender Holzabfall ist zeitnah, vor Beginn der Aktivitätsphase der Reptilien zu entfernen, um keine Versteckmöglichkeiten zu bieten. Das Holz, insbesondere die Wurzelstubben, kann zur Anlage von Totholzhaufen für Ersatzhabitate (Maßnahme V4) verwendet werden.

V3 Vergrämungsmaßnahmen für Reptilien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Tieren, Erhebliche Störung und Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) werden Maßnahmen zur Vergrämung von Reptilien festgelegt. Der Vorhabenbereich ist zur Minimierung der Gefährdung von Reptilien vor Beginn der Baumaßnahmen dauerhaft durch eine wiederholte bodennahe Mahd unattraktiv für die Reptilien zu gestalten. Die Vergrämungsmahd sollte sich insbesondere auf die Saumvegetation am Rand der Gehölze konzentrieren, ob eine Mahd in weiteren Bereichen notwendig ist, ist mit der UBÜ abzustimmen. Hinsichtlich des Lebenszyklus der Zauneidechsen und Schlingnatter ist der Beginn der Mahd außerhalb der Fortpflanzungszeit (Zauneidechse: Ende April bis Ende August; Schlingnatter Mitte April - Ende Mai; manchmal eine weitere Paarungsphase in der zweiten Augusthälfte) und außerhalb der Winterruhe (Zauneidechse: Mitte September bis Mitte März; Schlingnatter: Anfang Oktober bis Ende März) besonders günstig, sodass die Tiere vor diesen sensiblen Zeiträumen vergrämt sind. Das Mahdgut muss von der Fläche entfernt werden, da es sonst als Quartier von Reptilien genutzt werden könnte. Durch die Mahd wird das Nahrungsangebot in den geplanten Eingriffsbereichen reduziert, da die Beutetiere der Reptilien durch die Reduzierung ihrer Futterpflanzen in angrenzende vegetationsreichere Bereiche abwandern und damit folglich auch die Reptilien ihren Haupt-Aktivitätsraum verlagern. Auch vorhandene Versteckstrukturen (z.B. Totholzhaufen) innerhalb des Baufeldes müssen händisch bzw. ohne schweres Gerät vorsichtig und während der Aktivitätszeit der Reptilien abgetragen werden. Anschließend sind die betroffenen Bereiche durch eine fachkundige UBÜ zu kontrollieren und ggf. vorgefundene Tiere in vorher aufgewertete Habitate umzusetzen.

Die Notwendigkeit eines Reptilien- Schutzzauns um den Vorhabenbereich muss durch die UBÜ in Absprache mit dem Auftraggeber sowie der Naturschutzbehörde geklärt werden.

V4 Anlage Totholzhaufen und Sandlinse als Ersatzhabitate für Reptilien (bauzeitlich)

Um den bauzeitlichen Verlust von Reptilienhabitaten zu kompensieren, sind vor Baubeginn drei Totholzhaufen auf der bereitstehenden Ausgleichsfläche anzulegen, die als Ruhe-, Versteck- und Sonnplatz fungieren. Material der gerodeten Flächen kann zu diesem Zweck eingesetzt werden. Die Totholzhaufen sollen ca. 2 m breit, 5 m lang und 1 m hoch sein. Um auch Fortpflanzungsmöglichkeiten zu schaffen, sind in Nachbarschaft zu den Totholzhaufen Sandlinsen zur Eiablage herzurichten. Die Sandlinsen sollten etwa 1 m² groß sowie ca. 70 cm tief sein. Unter Absprache mit der UBÜ können die Größendimensionen an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Die Ersatzhabitate sind im Süden der Ausgleichsfläche zu errichten. Angrenzende Gehölzanpflanzungen auf der Fläche müssen nach Norden ausgerichtet werden, um eine Beschattung der Reptilienhabitate zu verhindern. Nach Möglichkeit sollte zwischen Reptilienhabitat und Gehölz/ Flächenrand eine Pufferzone (10-15 m) eingehalten werden. Die Strukturen verbleiben nach Bauende in freier Sukzession.

V5 Ausgleichsfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Der Verlust von Gehölzen als Fortpflanzungs- und Raststätte von frei brütenden Vogelarten ist durch die Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten auszugleichen. Die Pflanzung ist spätestens innerhalb der Pflanzperiode nach Innutzungnahme des Bauvorhabens anzulegen. Ein Vorschlag zur Entwicklung der Ausgleichsfläche ist in Abbildung 19 einsehbar.

Angrenzend an die nordöstlich ausgerichtete Flurbegrenzung wird die Anpflanzung einer 5-reihigen 10 m breiten Feldhecke empfohlen. Die Anpflanzung erfolgt im Dreiecksverband in Gruppen von jeweils 3 - 4 Exemplaren der gleichen Gehölzart, um eine große Vielfalt zu erreichen, sollten mehrere unterschiedliche Arten verwendet werden. Der Feldhecke soll ein Saum-Randstreifen von mind. 5 m zur angrenzenden Straße eingeräumt werden.

Weiterhin wird die Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzes vorgeschlagen, welches mit etwa 10 m Abstand zur Feldhecke nach Südwesten angrenzt. Wichtig ist, dass ausreichend Abstand (optimal ca. 10-15 m) zu den Reptilienhabitaten eingehalten wird, um diese nicht zu beschatten. Im Feldgehölz wird eine Vielfalt an Strukturen angestrebt, mit einer Kernzone aus baumartigen Gehölzen 1. Ordnung und einer Mantelzone aus baumartigen Gehölzen 2. Ordnung, gestuft mit Strauchartigen.

Insgesamt soll die Fläche der entstehenden Gehölze durch die Neuanpflanzung von Feldhecke/Feldgehölz etwa die Fläche der im Zuge des Bauvorhabens gerodeten Gehölze entsprechen (nach Kartenausmessung geschätzt ca. 1900 m^2). Die Pflanzungen sind auf Dauer zu sichern, zu pflegen und zu erhalten, eventuell ist eine Einzäunung zum Schutz vor Viehverbiss notwendig. Ausfälle sind zu ersetzen.



Abb. 19: Darstellung Maßnahmen auf Ausgleichsfläche und Brutstandorte nachgewiesener Brutvögel mit ungünstigem Erhaltungszustand

V6 Überprüfung von Habitatbäumen durch die UBÜ und Anbringen von Fledermaus- bzw. Vogelkästen

Bei den Begehungsterminen war eine umfangreiche Erfassung von Habitatbäumen nicht möglich, da die Bäume zu den Zeitpunkten voll belaubt waren und der genaue Eingriffsbereich nicht bekannt war. Um den Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung zu vermeiden, ist in der laubfreien Zeit, vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten eine Untersuchung der betroffenen Bäume auf Habitatstrukturen (Spalten, Höhlen) durchzuführen. Dies ist durch die UBÜ umzusetzen, welche die ausgemachten Habitatstrukturen anschließend auf Besatz durch Fledermäuse prüfen soll. Mögliche Habitatstrukturen sind so zu verschließen, dass sie anschließend nicht mehr durch Tiere besetzt werden können. Sollte bei der Kontrolle ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Sollten die Untersuchungen ergeben, dass im Zuge der Rodungsarbeiten Habitatbäume mit Rindenabplatzungen und Spalten bzw. Habitatbäume mit Höhlen entfernt werden, so ist für den Verlust der Strukturen die Anbringung von Fledermauskästen bzw. Vogelkästen im Verhältnis 1:3 vor Baubeginn vorgesehen (3x Fledermausflachkasten (bspw. Fa. Schwegler) pro verloren gehendem Baum mit Spaltenquartier und 3x Fledermausuniversalquartier (bspw. Fa. Schwegler) pro Höhlenquartier. Als Ersatzquartier für höhlenbrütende Vogelarten werden pro verloren gehender Baumhöhle 3 Vogelkästen (Höhlenkästen 32 mm und Starenhöhlen (bspw. Fa. Schwegler) angebracht.

Durch den Rückbau einer „Holzhütte“ im Geltungsbereich kommt es zu dem Verlust von Fortpflanzungsstätten nischenbrütender Vogelarten. Um auch diesen Verlust zu kompensieren, wird das Anbringen von drei Nistkästen von Nischen- bzw. Halbhöhlenbrütern (bspw. Fa Schwegler) festgeschrieben. Die Kästen sind an den verbleibenden Gehölzen im direkten Umfeld des Geltungsbereiches anzubringen, alternativ können Vogelkästen an freistehenden Pfosten befestigt werden. Zusätzlich kommt es durch den Rückbau zu dem Verlust potenzieller Spaltenquartiere für Fledermäuse. Zur Kompensation ist die Anbringung von drei Fledermausflachkästen im funktionalen Umfeld durchzuführen.

Die fachgerechte Montage der Vogel- und Fledermauskästen ist durch die Baufirma mit fachlicher Begleitung durch die UBÜ durchzuführen. Eine gruppenweise Anbringung der Fledermauskästen ist gegenüber der Einzelanbringung zu bevorzugen, ein Kasten je Baum. Der Abstand zwischen den Vogelkästen sollte mindestens 10 m betragen.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten für planungsrelevante Artengruppen im direkten Umfeld des Eingriffs vorhanden sind.

7 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Eingriffsbereich wurde keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können. Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen sind für diese Gruppe nicht erforderlich.

7.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Nachfolgend werden die europäischen Vogelarten behandelt, die ein mögliches Konfliktpotenzial in Bezug auf die Rückbauarbeiten aufweisen.

Der Großteil der nachgewiesenen und zu erwartenden Arten im Untersuchungsraum inkludiert ubiquitäre Vogelarten aus der Gilde der Gehölz- (z.B. Amsel, Buchfink, Ringeltaube), Höhlen/Nischen- (z.B. Kohl-, Blaumeise, Kleiber, Hausrotschwanz, Buntspecht) sowie Bodenbrüter (z.B. Zilpzalp, Zaunkönig, Rotkehlchen). Diese verorten sich in den Gehölzbeständen im Norden des geplanten Feuerwehrgeländes und im Norden des geplanten Siedlungsgebiets. Der Gehölzbestand im Westen des Geltungsbereichs wird etwa zur Hälfte gerodet. Die Gehölze im östlichen Bereich des Gebiets werden nach aktuellem Planungsstand komplett entnommen. Trotz der großflächigen Gehölzentnahme wird durch die Pflanzung von gebietseige-

nen Sträuchern und Bäumen langfristig der Bestand ubiquitärer Gehölzbrütender Arten gesichert. Ebenfalls ist im Entwicklungsplan die Neupflanzung von Bäumen auf dem Feuerwehrgelände angedacht, wodurch langfristig für Neuschaffung von Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten gesorgt wird. Durch die Durchführung einer Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme V2) wird vermieden, dass es zu Gefährdungen von Nestern, Gelegen und Jungvögeln während der Brutperiode kommt. Die Ausbringung von Vogelnistkästen bietet Ersatz für Niststätten Höhlen- und Nischenbrütender Arten (Maßnahme V6). Die zeitliche Begrenzung der Rückbauarbeiten der „Holzhütte“ stellt sicher, dass keine Störung während der Brutzeit stattfindet (Maßnahme V2).

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches am Siedlungsrand sowie in unmittelbarer Nähe zur „Haisterbacher“ Straße“, ist durch das geplante Bauvorhaben von keiner signifikanten Zunahme von Störungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der genannten Punkte kann nach derzeitigen Planungsstand eine erhebliche Betroffenheit von ubiquitären und damit ungefährdeten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands sind im Untersuchungsgebiet auszuschließen, daher kann das Eintreten von Verbotstatbeständen in Bezug auf diese Gilde ausgeschlossen werden.

Vogelarten, die den Geltungsbereich zur Nahrungssuche aufsuchen, können in der unmittelbaren Umgebung auf ausreichend ähnliche Nahrungshabitate auf Acker- und Grünlandflächen zurückgreifen, sodass eine Betroffenheit dieser nicht gegeben ist. Zudem wird diesen Arten durch die Anlage einer Ausgleichsfläche (Maßnahme V5) zusätzlicher Lebensraum geschaffen, welcher auch als vielfältiges Nahrungshabitat funktional ist.

Die vorkommenden bzw. angenommenen **gehölzbrütenden Arten** mit besonderer Planungsrelevanz sind im Folgenden in der Einzelbetrachtung berücksichtigt.

Neststandorte von **Goldammer** und **Stieglitz** sowie potenziell auch von **Bluthänfling, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle** und **Kernbeißer** sind durch die Rodung der Gehölze betroffen. Diese Arten legen ihre Nester jährlich neu an und können auf Gehölzstrukturen in der Umgebung des Geltungsbereichs zur kurzfristigen Bestandssicherung ausweichen. Der Neststandort der **Elster** befindet sich möglicherweise auch im Eingriffsbereich. Von ihr ist bekannt, dass sie auf bestehende Nester zurückgreift, darauf jedoch nicht angewiesen ist. Trotz des voraussichtlichen Verlusts des Neststandorts hat die Art in Zukunft die Möglichkeit, andere Brutstätten in der Umgebung zu nutzen. Kurzfristig bieten die Gehölze im Bereich des Friedhofs, die verbleibenden Gehölze nördlich des Feuerwehrgebäudes, sowie teilweise Habitatstrukturen in Gärten des Siedlungsraums weiterhin ein Angebot an Rast- und Fortpflanzungsstätten sowie Nahrungshabitaten für die genannten Arten. Baumreihen und Feldgehölze in der umgebenden Agrarlandschaft können ebenfalls als Ersatzlebensraum zur Überbrückung dienen. Um die Verluste an Lebensraum für diese Arten auch zukünftig vor Ort zu sichern, wird durch die Maßnahme V5 neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzstrukturen auf der Ausgleichsfläche geschaffen. Durch die Anwendung der Rodungszeitbeschränkung (Maßnahme V2) wird vermieden, dass es zur Auslösung von Verbotstatbeständen in Form von Tötung oder Störung während der Brutperiode kommt. Die im Detail betrachteten Arten sind zum Großteil kulturfolgende bzw. siedlungsnah, in Gärten oder Parks, brütende Arten. Daraus lässt sich eine gewissen Störungstoleranz ableiten. Angesichts der bereits bestehenden Störungen durch Straßenverkehr und die unmittelbare Siedlungsnähe ist von keiner beträchtlichen Zunahme an

Störungen durch das neue Feuerwehrgelände und durch Wohngebäude auszugehen und daher keine Betroffenheit abzuleiten. Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen ist für diese Vogelarten keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Weiterhin werden die im Geltungsbereich angenommenen **höhlenbrütenden Arten** mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet:

Es ist nicht auszuschließen, dass mit den Gehölzen auf östlicher und westlicher Fläche auch potenzielle Höhlenbäume gerodet werden. Dadurch lässt sich eine Betroffenheit des **Stares** ableiten, dessen Vorkommen im Geltungsbereich anzunehmen ist. Für den Fall, dass geeignete Höhlenbäume gefällt werden, sind zum Ausgleich Starenkästen (Maßnahme V6) anzubringen.

Durch die zeitliche Einschränkung der Rodungsarbeiten (Maßnahme V2) kann sichergestellt werden, dass auch Star nicht bei der Brut gestört und damit einhergehend Jungtiere durch Entfernung oder Aufgabe des Nestes getötet werden. Die Arten sind jeweils kulturfolgende bzw. siedlungsbewohnende Arten, anhand dieses Umstands ist keine erhebliche Betroffenheit durch eine betriebsbedingte Störung abzuleiten.

7.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne des § 7 BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein. Nachfolgend werden somit die Arten behandelt, auf die der strenge Schutzstatus zutrifft und deren Vorkommen bekannt ist. Es gilt im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung, die folgenden artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb, unabhängig von oben behandelter Tötung im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

7.3.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchung ließen sich weder Fledermäuse noch Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen feststellen. Die Gehölze stellen möglicherweise Quartiere für Fledermäuse bereit.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird zum einen durch die zeitliche Einschränkung der Rodungs- und Rückbauarbeiten vermieden (Maßnahme V2). Sommerquartiere und Wochenstuben sind zu diesem Zeitpunkt verlassen. Anhand einer Habitatbaum- und Besatzkontrolle durch die UBÜ wird zudem festgestellt, ob Fledermäuse Habitatstrukturen im Eingriffsbereich als Winterquartier nutzen und ob sie insgesamt durch den Verlust von Quartieren vom Vorhaben betroffen sind (Maßnahme V6). Falls Quartierbäume gefällt werden müssten, wird ein Ersatz mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Eine erhebliche Störung von Fledermäusen ist im Rahmen des Bauvorhabens und darüber hinaus nicht zu erwarten. Der Geltungsbereich unterliegt derzeit bereits anthropogenen Vorbelastungen in Form von Licht und Lärm, welche sich aus dem Siedlungsraum und der angrenzenden „Haisterbacher Straße“ ergeben. Auch sind für das Bauvorhaben keine Nachtarbeiten vorgesehen, welche zu einer Störung der nachtaktiven Fledermausarten führen könnten.

7.3.2 Reptilien

Im Rahmen der Untersuchungen wurden keine Reptilien gesichtet, jedoch ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ein Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter nicht auszuschließen. Sowohl auf der westlichen als auch auf der östlichen Fläche des Geltungsbereichs gibt es geeignete Habitatstrukturen wie z.B. die Saumbereiche der Gehölze und gelagertes Totholz und Steinhaufen sowie offene, sandige Bereiche, welche als Lebensraum von Reptilien genutzt werden könnten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen wird durch die zweistufige Rodung, sowie die zeitliche Festlegung der Entnahme von Wurzelstubben vermieden (Maßnahme V2). Weiterhin wird durch Vergrämungsmaßnahmen (Maßnahme V3) und die Begleitung der Maßnahmendurchführung durch die UBÜ sichergestellt, dass durch das Bauvorhaben keine erhöhte Mortalität bei den genannten Arten auftritt. Die bauzeitliche Schaffung von Reptilienhabitaten auf der Ausgleichsfläche stellt Lebensraumstrukturen wieder her (Maßnahme V4). Es kann aufgrund der räumlichen Nähe davon ausgegangen werden, dass potenziell vorkommende Reptilien auf der östlich gelegenen Fläche diese aus eigener Kraft besiedeln können. Da die Distanz zwischen westlicher Fläche und Ausgleichsfläche größer ist und eine vielbefahrene Straße dazwischen liegt, ist unwahrscheinlich, dass die hier potenziell vorkommenden Reptilien die bereitgestellten Ersatzhabitate besiedeln. Allerdings bleibt ein Teil der Gehölze auf der westlichen Fläche bestehen, die dort neu entstehenden bzw. erhalten bleibenden Saumbereiche bieten weiterhin Lebensraumstrukturen für Reptilien. Somit kann für die Artgruppe der Reptilien unter Berücksichtigung der Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbestände vermieden werden.

7.3.3 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Amphibien sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.4 Libellen

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Libellen sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.5 Käfer

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Käfer sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.6 Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Fische, Rundmäuler, Krebse, Muscheln und Schnecken sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

7.3.7 Tagfalter und Nachtfalter

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitatstrukturen ist das Vorkommen streng geschützter Falter sicher auszuschließen. Damit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe sicher ausgeschlossen werden.

8 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden.

8.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

8.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

Nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie muss der Erhaltungszustand der Populationen der Anhang IV-Arten (trotz Ausnahmegenehmigung) im günstigen Zustand verbleiben. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand nach Art. 13 VRL nicht verschlechtern.

8.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

8.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine europäische Vogelart gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Es sind demnach keine Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der nachgewiesenen Vogelarten zu erwarten.

8.2.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsraum wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört, ein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko wird unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen. Damit einhergehend wird ebenso eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vermieden. Mögliche Verbotstatbestände können dementsprechend ausgeschlossen werden.

9 Fazit

Mit dem Aufstellen des Bebauungsplans und der verbundenen Festsetzungen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna verbunden.

Bei den betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten bleibt die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen erhalten. Auch bleiben unter Berücksichtigung der dargelegten Vermeidungsstrategien Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen und signifikante Erhöhungen des Mortalitätsrisikos aus.

Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Es wird daher keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG für das Vorhaben benötigt.

10 Prüfprotokolle

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Fledermäuse (*Chiroptera*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	-	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☐

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Fledermäuse benötigen zum Schutz vor Beutegreifern, zum Überwintern, zum Schlafen und zum Paaren geschützte Quartiere. Dabei bevorzugen sie geräumige Baumhöhlen, Rindenablösungen, Dachstühle oder schmale Spalten hinter Verkleidungen, in Felswänden oder Mauern. Je nach Fledermausart sind die Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum unterschiedlich: Manche Fledermausarten bevorzugen Wälder, andere wiederum brauchen stehende Gewässer oder Heidelandschaften, wo sie die passende Nahrung finden.

4.2 Verbreitung

Insgesamt sind in Deutschland etwa 25 Fledermausarten verbreitet.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse die Bäume innerhalb des Untersuchungsraums und die „Holzhütte“ als Quartierstandort nutzen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch die Gehölzrodung und den Rückbau der Hütte hervorgerufene Entnahme dortiger potenzieller Quartiere von Fledermäusen ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anbringen von Ersatzquartieren im funktionalen Umfeld (Maßnahme V6)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Da es in räumlicher Nähe andere Gehölze und Gebäude gibt, sind weiterhin Quartiermöglichkeiten vorhanden, die kurzfristig genutzt werden können. Auf lange Sicht werden Quartiere mittels Fledermauskästen zur Verfügung gestellt,

sollten Habitatbäume von der Rodung betroffen sein. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist für Fledermäuse während der Rodungs- und Rückbauarbeiten möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Gehölzrodungen und Rückbauarbeiten in den Wintermonaten und die Habitatbaum- und Besatzkontrolle durch die UBÜ können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungs- und Rückbauarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Kontrolle von potenziellen Habitatbäumen durch die UBÜ vor Baubeginn können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

FFH-RL-Anh. IV-Art
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V -	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Stand 31.12.2024)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetati onsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Im Winter verste cken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt.
4.2 Verbreitung:
Die Art besiedelt weite Teile Eurasiens, von Süd-England bis zum Baikalsee und von Karelien bis Zentral-Griechen land. Die südliche Verbreitungsgrenze läuft von den Pyrenäen über den Alpennordrand und den nördlichen Balkan bis zur Mongolei. In Deutschland zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilien

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass die Zauneidechse den Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Raststätte nutzt.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine im Zuge der Gehölzrodung und Baufeldfreimachung hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Schaffung von Ersatzhabitaten (Maßnahme V4)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich teils geeignete Ausweichflächen, zusätzlich werden Ersatzhabitate geschaffen, daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Rodungsarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung und Rückschnittarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien, sowie der zeitversetzten Entnahme von Wurzelstubben außerhalb der Winterruhe (Maßnahme V2) und Vergrämungsmahd (Maßnahme V3) können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit und Entnahme der Wurzelstubben nach der Zeit der Winterruhe können Störungen vermieden werden (Maßnahme V2).

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

FFH-RL-Anh. IV-Art

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	3 -	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3 -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Leitfaden artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Stand 31.12.2024)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Schlingnatter bevorzugt eine mosaikartige Gliederung aus unterschiedlichen Lebensraumelementen mit einem kleinflächigen Wechsel von Offenland und Wald oder Gebüsch, sowie meist Felsen, Steinhaufen/-mauern, offenem Torf oder liegendem Totholz als Sonnenplätze bzw. Tagesverstecke. Sekundär nutzt die Schlingnatter vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Schlingnattern gelten als ausgesprochen standorttreu. Nach der Winterruhe sind die ersten Schlingnattern ab Ende März/Anfang April zu beobachten. Die Paarung findet von April bis Mai statt. Im August und September werden die Jungtiere geboren. Ab Ende September begeben sich die Schlingnattern in ihre Winterquartiere in frostfreier Tiefe in trockene Erdlöcher und Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. In ihrer aktiven Zeit wechseln die Tiere zur Regulierung ihrer Körpertemperatur zwischen den Sonn- und Versteckplätzen. Ihre oberirdische Aktivität liegt im Frühjahr und Herbst, in Abhängigkeit vom vorherrschenden Wetter, insbesondere der Temperatur, in der Tagesmitte.

4.2 Verbreitung:

Die Schlingnatter hat ein sehr großes Verbreitungsgebiet, in Europa fehlt sie nur in Irland, Island und Teilen Skandinaviens und Englands. In Deutschland ist sie flächendeckend verbreitet, ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt in den klimatisch begünstigten Mittelgebirgsräumen Südwest- und Süddeutschlands. Nach aktueller Einschätzung ist die Schlingnatter über fast ganz Hessen verbreitet.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Es ist nicht auszuschließen, dass die Schlingnatter den Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Raststätte nutzt.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine im Zuge der Gehölzrodung und Baufeldfreimachung hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Schaffung von Ersatzhabitaten

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich teils geeignete Ausweichflächen, zusätzlich werden bauzeitlich Ersatzhabitate geschaffen, daher bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durchgehend erhalten. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Rodungsarbeiten können Tiere verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Zeitliche Beschränkung der Rodung und Rückschnittarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien, sowie der zeitversetzten Entnahme von Wurzelstubben außerhalb der Winterruhe und Vergrämungsmahd können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit und Entnahme der Wurzelstubben nach der Zeit der Winterruhe können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Gilde der Gehölzbrüter (Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Klappergrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☐

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Vögel haben sich an die unterschiedlichsten Lebensräume der Welt angepasst. Sie leben in Wäldern, im Offenland, ebenso wie in Städten und im Siedlungsraum. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist überwiegend mit an den Menschen angepassten, ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zu rechnen. Zur Jungenaufzucht sind Neststandorte innerhalb der Gehölze, unterhalb davon auf dem Boden und in Nischen der Holzhütte möglich.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Einige ubiquitäre Vogelarten der Gilde der Gehölzbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke, Neuntöter und Ringeltaube sind im Untersuchungsraum nachgewiesen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodungen von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Gilde der Nischen-/Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Buntspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Kleiber)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☐

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Vögel haben sich an die unterschiedlichsten Lebensräume der Welt angepasst. Sie leben in Wäldern, im Offenland, ebenso wie in Städten und im Siedlungsraum. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist überwiegend mit an den Menschen angepassten, ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zu rechnen. Zur Jungenaufzucht sind für die Gilde der Nischen/Höhlenbrüter Neststandorte in Höhlenbäumen innerhalb der Gehölze und in Nischen der Holzhütte möglich.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Einige ubiquitäre Vogelarten der Gilde der Nischen-/Höhlenbrüter sind im Untersuchungsraum nachgewiesen worden (Kohlmeise, Blaumeise, Hausrotschwanz, Bachstelze), weitere sind potenziell vorkommend (Kleiber, Gartenbaumläufer, Sumpfmeise)

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch den Rückbau der Holzhütte und Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anbringen von Nistkästen im funktionalen Umfeld (Maßnahme V6)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt, darüber hinaus werden Nistkästen im funktionalen Umfeld angebracht.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rückbauarbeiten oder Rodungen von Gehölzen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten sowie der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rückbauarbeiten oder Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten sowie der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Gilde der Bodenbrüter (Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐ FFH-RL- Anh. IV - Art
☒ Europäische Vogelart

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☐

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Vögel haben sich an die unterschiedlichsten Lebensräume der Welt angepasst. Sie leben in Wäldern, im Offenland, ebenso wie in Städten und im Siedlungsraum. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist überwiegend mit an den Menschen angepassten, ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten zu rechnen. Zur Jungenaufzucht sind für die Gilde der Bodenbrüter Neststandorte innerhalb der Gehölze in der Krautschicht am Boden möglich.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Es wurden Vogelarten der Gilde der Bodenbrüter nachgewiesen (Zaunkönig, Zilpzalp), die den Boden unterhalb der Gehölze im Untersuchungsraum als Brutstätte nutzen können.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch die Rodung der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird die Anpflanzung heimischer Gehölze der Verlust von Lebensraum wieder ausgeglichen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung in einem Zeitraum außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten sowie der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelart

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Goldammer bewohnt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Dazu zählen u.a. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder. Hauptsächlich kommt sie in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldrändern, Bahn-dämmen, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs vor. Wichtige Habitatkomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch bzw. Baumvegetation. Das Nest wird am Boden unter Gras- und Krautvegetation oder in kleinen Gebüschen (< 1 m) angelegt.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Goldammer wurde in den Gehölzen des Untersuchungsraums nachgewiesen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch den Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten

Girlitz (*Serinus serinus*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig (GRÜN)	ungünstig - ungünstig-unzureichend (GELB)	schlecht (ROT)
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz siedelt in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie in Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht. Außerdem kommt er vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten, Parks oder Friedhöfen vor. Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden. Als Freibrüter legt er sein Nest in in Sträuchern, Bäumen und in Rankenpflanzen an mit Sichtschutz zwischen 1 - 10 m Höhe an.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Der Girlitz wird im Untersuchungsraum als potenziell vorkommend angenommen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch die Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3 -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Der Stieglitz bevorzugt im Sommer große Gärten, Obstplantagen und offene baumreiche Landschaften. Im Winter trifft man die Art häufig an Wegesrändern und auf Brachflächen mit einem hohen Distel- und oder Klettenanteil an. In der Hauptsache ernährt sich der Vogel von verschiedenen Sämereien, nur während des Brutgeschehens ist der Anteil an Insektennahrung sehr hoch. Als typischer Freibrüter baut der Stieglitz sein Nest in der Regel auf die äußersten Zweige von Laubbäumen oder auch in hohe Büsche. Insgesamt ist die Art sehr häufig in Bereichen von Siedlungen und an Ortsrändern anzutreffen.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Stieglitz wurde in den Gehölzen des Untersuchungsraums nachgewiesen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten

Heckenbraunelle (*Prunella modularis)*

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum der freibrütenden Heckenbraunelle ist an Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs gebunden. Auch Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, aber auch Hofgehölze, gebüschreiche Gärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen im Siedlungsbereich werden besiedelt. Das Nest wird in geringer Höhe (< 2 m) in dichtem Gebüsch oder Reisighaufen errichtet.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Dier Heckenbraunelle wird im Untersuchungsraum als potenziell vorkommend angenommen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina)*

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	3 -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	3 -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig (GRÜN)	ungünstig - ungünstig-unzureichend (GELB)	schlecht (ROT)
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☐	☒

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Bluthänfling lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken und vereinzelt auch Einzelbäumen. Siedlungen mit ausreichend Strukturvielfalt an Hecken und Sträuchern werden regelmäßig als Habitat angenommen. Als Freibrüter baut die Art das Nest bevorzugt in dichte Hecken und Büsche aus Laub- und Nadelgehölzen, wobei für die Nahrungssuche Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von hoher Bedeutung sind.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Bluthänfling wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes)*

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Kernbeißer kommt vorwiegend in Laubwäldern vor, aber findet sich auch in Parkanlagen oder strukturreichen Gartensiedlungen mit hohen Laubbäumen. Sein Neststandort befindet sich in unterschiedlichen Höhen, oft jedoch hoch in den Baumkronen, meist in Laub- viel seltener in Nadelbäumen.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch den Rückbau der Holzhütte und Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rückbauarbeiten oder Rodungen von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten sowie der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rückbauarbeiten oder Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rückbauarbeiten sowie der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten

Star (*Sturnus vulgaris)*

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	*	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	V	-	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig (GRÜN)	ungünstig - ungünstig-unzureichend (GELB)	schlecht (ROT)
EU	☐	☐	☒	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Ursprünglich besiedelte der Star Randlagen und Lichtungen von Laubwäldern. Heutzutage findet man ihn in vielen Gebieten, die vom Menschen wirtschaftlich genutzt werden. Grundvoraussetzungen für eine Besiedlung sind Bäume oder Gebäude mit geeigneten Bruthöhlen und offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in max. 500 m Entfernung. Sind diese Voraussetzungen erfüllt ist er sehr anpassungsfähig.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Der Star wird im Untersuchungsraum als potenziell vorkommend angenommen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anbringen von Nistkästen im funktionalen Umfeld bei Betroffenheit von Höhlenbäumen (Maßnahme V6)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen, zudem werden bei Betroffenheit von Höhlenbäumen Nistkästen im funktionalen Umfeld des Untersuchungsraums angebracht. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Grünfink (*Chloris chloris*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☐	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Der Grünfink brütet gern an Waldrändern und in Landschaften und Gärten mit dichten Hecken. Zur Nahrungssuche trifft man sie auf Feldern, Äckern und in Gärten. Im Untersuchungsraum wurde der Grünfink im Bereich in den angrenzenden Gehölzen nachgewiesen.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Der Grünfink wurde im Untersuchungsraum im Überflug nachgewiesen.

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (V4)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

Allgemeine Angaben zur Art

1.0 Durch das Vorhaben betroffene Art

Europäische Vogelarten
Elster (*Pica pica*)

2.0 Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	* -	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	* -	RL Hessen

3.0 Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig - ungünstig-unzureichend GELB	schlecht ROT
EU	☐	☒	☐	☐
Deutschland	☐	☐	☐	☐
Hessen	☐	☐	☒	☐

(Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11.Fassung, Stand Dezember 2021)

4.0 Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Ursprünglich kam die Elster vor allem in der offenen Agrarlandschaft vor. Mit der Ausräumung der Feldflur und dem einhergehenden Rückgang kurzrasiger Weiden, die zur Nahrungssuche dienen, verlagern sie ihre Lebensräume vermehrt in die Siedlungsbereiche. Dort trifft man sie beispielsweise in Gärten, Hinterhöfen oder Parks an. Von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch als Neststandorte.

Vorhabenbezogene Angaben

5.0 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell

Die Elster ist im Untersuchungsraum nachgewiesen, ein Neststandort wurde in den Gehölzen des Untersuchungsraums lokalisiert

6.0 Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
Eine durch Rodung/Rückschnitt der Gehölze hervorgerufene Entnahme dortiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Anpflanzungen von heimischen Gehölzen als Ausgleich für den Verlust von Lebensraumstrukturen (Maßnahme V5)

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG) ☒ ja ☐ nein

Im Umfeld finden sich ausreichend geeignete Ausweichflächen. Darüber hinaus wird durch die Anpflanzung heimischer Gehölze wieder Lebensraum geschaffen. Demnach bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

☒ ja ☐ nein

Während der Brut- und Setzzeit können nicht flügge Jungtiere während der Rodung von Gehölzen gefangen, verletzt oder getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Tötungen vermieden werden.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? ☐ ja ☒ nein

(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☒ ja ☐ nein

Eine Störung von Tieren während der Rodungsarbeiten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Durch die zeitliche Beschränkung der Rodung außerhalb der Brut- und Setzzeit können Störungen vermieden werden.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung" tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Zusammenfassung

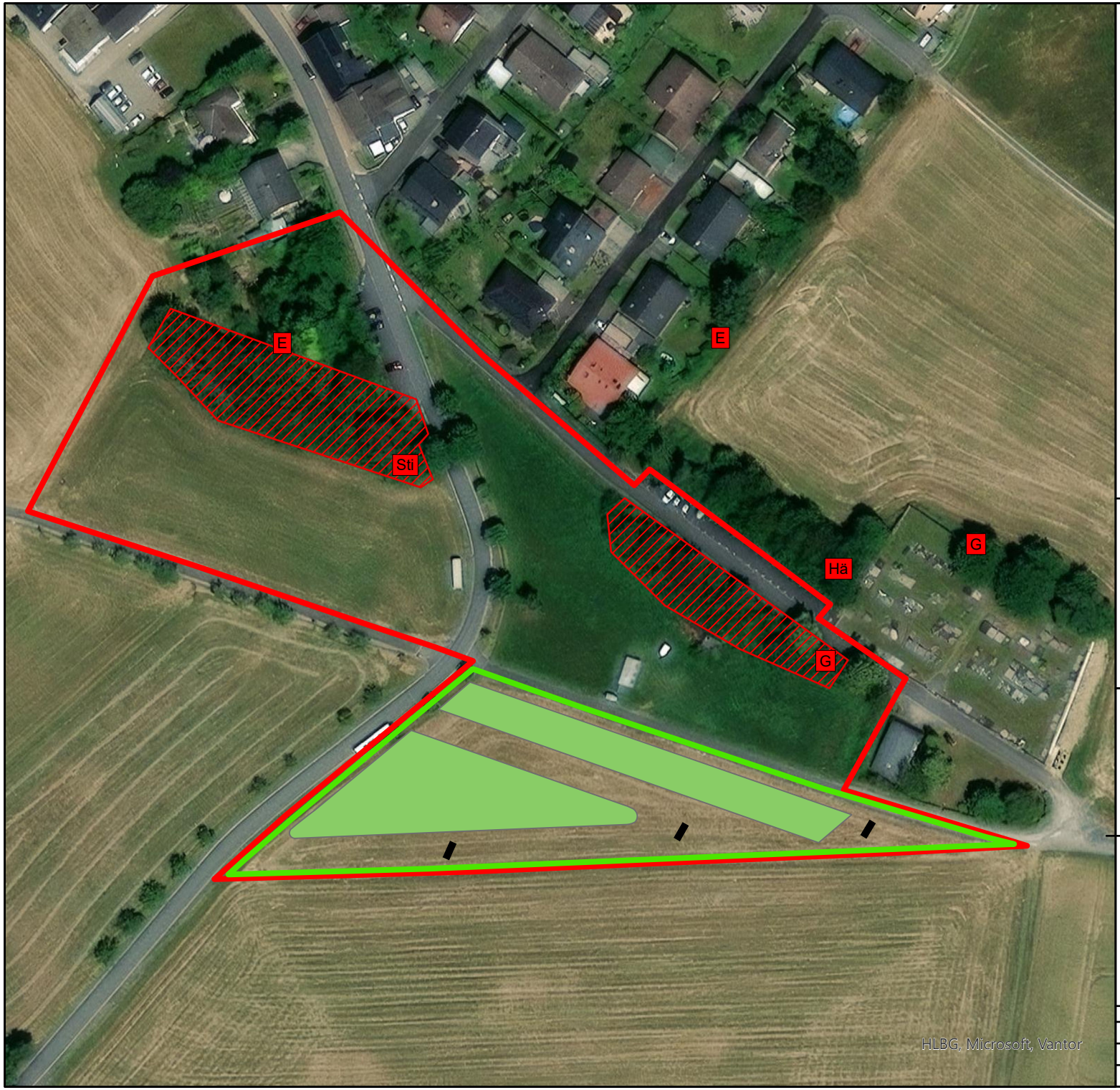
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist



Legende

Faunistische Erfassungsergebnisse

Europäische Vogelarten

XX	Hä	Bluthänfling
	E	Elster
	Sti	Stieglitz
	G	Goldammer

Allgemein

- Untersuchungsraum
- Rodungsflächen
- Ausgleichsfläche

Maßnahmen

- Anpflanzung Gehölzfläche
- Reptilienhabitat

Hinweis: Kartierte Biotop-, Gehölz- und Nutzungsstrukturen sind vermessungstechnisch nicht aufgenommen.

N

0 25 50 Meter

Vorhabenträger:

Magistrat der Kreisstadt Erbach
Neckarstraße 3
64711 Erbach

	Datum	Zeichen
gezeichnet	09/2026	Schlumprecht
bearbeitet	09/2026	Schlumprecht
geprüft	09/2026	Huck

07.09.2026
Projektnummer: 21624

Planverfasser:

Planungsbüro Dr. Huck
Landschaftsplanung FFH/Natura 2000 Natur- und Artenschutz
Umweltverträglichkeitsprüfungen Genehmigungsmanagement
Herzbachweg 75 D-63571 Gelnhausen info@buero-huck.de
T. 06051-97717-0 F. 06051-97717-69 **www.buero-huck.de**

Beubauungsplan "In der Müllert" Feuerwehrgelände Günterfürst

Karte Ausgleichsmaßnahmen

Blattgröße 297 x 210 Maßstab 1 : 1.500

Nr.	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
		07.09.2026